

Zeitschrift: Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur
Herausgeber: Bund Schweizerischer Frauenvereine
Band: 12 (1930)
Heft: 44

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweizer Frauenblätter

Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur

Offizielles Publikationsorgan des Bundes Schweizer Frauenvereine

Verlag: Genossenschaft 'Schweizer Frauenblatt', Zürich

Administration und Inseratenannahme: Duggli u. Suter, Zürich, Poststrasse 3, Telefon Central 65-69, Postkassa-Ronto VIII-3001

Druck und Expedition: Druck- und Buchhandlung A. Peter, Pfälzstr. 3, Zürich, Telefon 60, 61, 62

Abonnementspreis: Für die Schweiz per Post jährlich Fr. 10.30, halbjährlich Fr. 5.80, vierteljährlich Fr. 3.20. Für das Ausland wird das Porto zu beiden Preisen hinzugezählt. Einzelnummern höherer Klassen / Erhältlich auch in sämtlichen Bahnhofs-Läden.

Inserationspreis: Die einpaltige Nonpareilzeile oder auch deren Raum 30 Sp. für die Schweiz, 60 Sp. für das Ausland / Schiffsreise über 50 Sp. keine Verbindlichkeit für Platzierungsverpflichtungen der Inserate. / Inseratenschluß Montag Abend

Wochenchronik. Schweiz.

Um die **Jonen**, die mündlichen Verhandlungen im Jenerprozess sind in vollem Gange. Nachdem der Anwalt Frankreichs, Paul Courant, an drei Tagesstunden sein Plädoyer abgelesen hatte, begann der schweizerische Beauftragte, Nationalrat Prof. Logoz, seine Darlegungen. Er baute auf die Grundthese auf, daß die Schweiz ein Recht auf die Freizeiten besitzt, daß die Bestimmungen des Art. 435 Absatz 2 des Verfallens Betrags dieses Recht nicht aufgehoben haben und daß es auch nicht im Zweck verliegen, dieses Recht aufzuheben, sondern lediglich diejenigen festlegen, daß es in das Betreiben von Frankreich und der Schweiz gestellt ist, das Jenerregime durch Vereinbarung, gleichmäßig zu ändern. Prof. Logoz stellte fest, daß der erste Entscheid des Internationalen Gerichtshofes vom 19. August 1929 weitgehend sein mußte für die Ausführung des Artikels 2 der Schiedsordnung, der eine Neuordnung im Rahmen des Artikels 435 Absatz 2 B. V. bringen soll. Mit dieser Argumentation trat er in Gegensatz zum französischen Anwalt, der den Standpunkt vertritt, es sei der Gerichtshof berufen, unabhängig von der früheren Rechtslage eine neue Rechtslage zu schaffen, ohne Rücksicht auf seinen Entscheid vom August 1929, in dem festgestellt ist, daß das Recht der Schweiz auf die Jonen durch den Art. 435 Absatz 2 nicht abhingeworfen ist. Auch die vom französischen Anwalt erregte Auffassung, daß die Klausel der Rechtskraft unanwendbar genannter Verträge in Betracht zu ziehen sei, weist Prof. Logoz zurück, da dieselbe niemals für Territorialrechte gelten könne. Die Schweiz aber besitzt ein Territorialrecht, das territorialer Natur ist, das unmöglich durch die französische Berufung auf die veränderten Verhältnisse abgeworfen werden kann. Recht bleibt das Recht, und das Recht folgt sich die Schweiz. Dem Plädoyer des schweizerischen Anwalts folgte in den letzten Wochentagen die französische Replik. Auf den Beginn der nächsten Woche ist die schweizerische Replik zu erwarten. Alsbald werden die mündlichen Verhandlungen abgeschlossen sein.

Bern. Die sieben reformierten städtischen Kirchgemeinden haben am vergangenen Sonntag ihre bis dahin verschiedenen Kirchgemeindegremien durch ein einheitliches Regiment ersetzt. Dasselbe entspricht den Bestimmungen des Gesetzes über die Pfarrkirchen und die Erweiterung des kirchlichen Fraueninteresses vom 3. November 1929. Die städtischen Kirchgemeinden haben nun fast ausschließlich gleichen Rechte Gebrauch gemacht. Ihren Frauen das vollständige städtische Stimrecht zu zuerkennen. Die Frauen der reformierten Kirchgemeinden Berns werden fortan nicht nur wie bis dahin die Pfarr- und Kirchgemeindegremien ihre Stimme abgeben, sondern wie die Männer die städtischen Kirchgemeinden. Das neue Regiment verleiht ihnen auch die Möglichkeit in den Kirchgemeindegremien und in städtischen Kommissionen. In der städtischen Bauverwaltung besteht bereits die Hälfte, den Frauen bei den Kirchgemeindegremien am 14. Dezember zwei freie Sitze einzunehmen, andere städtische Kirchgemeinden werden ohne Zweifel diesem gut folgen. Das neue Regiment bringt überdies eine Verbesserung des Wahlverfahrens, indem es die Urnenwahl einführt; seine Annahme erfolgte nahezu ohne Gegenstand, jedoch bei sehr schwacher Beteiligung der in dieser Sache allein stimmberechtigten Männer. In vieler Hinsicht pflegen das städtische Frauenstimmentrecht eine Rolle als für die Politik nicht in Betracht fallend zu bewerten, allein es bildet doch eine treffliche Schule zur Vorbereitung der Frauen auf das Handhaben des politischen Stimmzettels. Selbst in das städtische Leben spielt die Politik leider mehr und mehr hinein, jedoch ist auch das politische Erfragungen sammeln lassen. Der **Regierungsrat** Bern unterbreitet dem Großen Rat ein Dekret, das

in seiner Art ein Novum darstellt: es unterzieht die **Dancings** einer gesetzlichen Regelung. Nicht weniger soll hinter verschlossenen Türen bei reinemonten Samstags- und abendlichen in die Nacht hinein gemacht werden. Die Dancings sind im Defekte als gewerbliche Unternehmen bezeichnet; sie setzen eine Tagesgebühr von Fr. 5.— bis Fr. 30.— zu entrichten; ihre Betriebszeit wird festgelegt. Überzeitbestimmungen bis 3 Uhr morgens dürfen ausschließlich nur einmal eingeholt werden. An freitags und am Samstag sind die Dancings zu schließen. Weitere Bestimmungen betreffen die Abgabe alkoholischer Getränke, die Sicherung der Ruhezeit des Personals, die baulichen Einrichtungen und die moralischen Anforderungen an die Betriebsleiter.

Ausland.

Italien feierte zu Wochenbeginn im frommen Affekt die Vermählung der Prinzessin Giuanna mit dem König Boris von Bulgarien, nach den Wünschen der streng katholischen Braut in eigenartig schlichter Weise. Diese Vereinigung hat ihren politischen Hintergrund: sie liegt durchaus in der Zielrichtung italienischer Balkanpolitik. Da König Boris der griechisch-orthodoxen Kirche angehört und durch die Verfallung seines Landes gebunden ist, seinen Thronerben im Glauben dieser Landeskirche zu erziehen, bedurfte er für die Trauung eines päpstlichen Dispenses. Wie weit der Papst Jungfräulichkeit gemacht und wie weit solche an ihm gemacht wurden, darüber liegt ein Schweiger gebietet. Die neue engere Verbindung mit dem europäischen Osten heißt Mussolinis Machtbewußtsein zu stärken; in einer Weile, die an Autokratismus seiner Willkürherrschaft nachsteht, wird er die Expansion des Reiches zu erziehen. Mit dem Hinweis auf die Revisionbedürftigkeit der Wehrverträge lüdt er die deutschen Nationalsozialisten zu gewinnen. In den benannten deutschen Kreisen finden seine Ausführungen eine tüchtige Aufnahme.

In der **brasilianischen Revolution** haben die Aufführungen des Militärs heute sich ausschlaggebend auf ihre Seite. Der Präsident der Republik, Washington Luis, mußte vor Ablauf seiner Amtsdauer am 15. November zurücktreten. Anstelle des bereits im Frühjahr entronnenen Präsidenten Dr. Vargas wurde der Militärführer unter dem Namen Vargas als Präsident ernannt. Die Revolution hat im Innern blutige Opfer gefordert und durch die Beschöpfung des deutschen Dampfers 'Aden' im Hafen von Rio de Janeiro auch das unbestimmte Ausland in Mitleidenschaft gezogen. Die überreife Demokratie veranlaßte unter den Passagieren 27 Todesfälle und viele Verletzungen. — Die Schweiz, Gesundheitsamt in Rio de Janeiro teilt mit, daß die große Schwerekrankheit in Brasilien durch die Revolution bis dahin keinen Schaden erlitten hat. **Z. M.**

Zweiter schweizerischer Jugendgerichtstag in Zürich.

Von der **Stiftung Pro Juventute** organisiert, fand am 17./18. Oktober die zweite schweizerische Tagung für Jugendgerichtsbarkeit statt. Das Thema ist heute durch die Verhandlung des schweizerischen Strafgesetzbuches in den eidgenössischen Räten besonders aktuell. Kein Wunder daher, daß sich nahezu 400 Teilnehmer einstellten, Männer und Frauen, die sich für die Frage der Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher mitverantwortlich fühlen. Justizbeamte, Juristen, Jugendanwälte, Fürsorger, Ärzte und Pädagogen aus allen Teilen

des Landes folgten den Ausführungen mit gespannter Aufmerksamkeit.

Der Wichtigkeit der Materie entsprechend, hatten sich hervorragende Kräfte in den Dienst der Veranstaltung gestellt. Den Vorsitz führte Herr Bundesrat **Heberlin**, der in seiner Eröffnungsrede betonte, wie wichtig es sei, mit den Fortschritten der Jugendstrafrechtspflege im Ausland Schritt zu halten, jedoch in enger Anpassung an die Eigenart unseres Landes.

Vier grundlegende Referate brachten eine vorzügliche Uebersicht und Dispositionsbasis: die Herren Prof. Dr. **Harter** - Zürich und Prof. Dr. **Bissegger** - Freiburg orientierten erschöpfend über die Normen, die der schweizerische Strafgesetzbuch für das Jugendstrafrecht aufstellt. In glänzender Rede durchging Herr Prof. Dr. **Deliquis** - Hamburg den Vollzug der Maßnahmen gegen Minderjährige und ein Mann der Praxis, Herr Jugendanwalt Dr. **Sauer** - Winterthur, sprach über die Gerichtsorganisation und das Prozeßverfahren der Kantone. Wie in den Vorträgen, so ergänzten sich in den Diskussionsvoten Theorie und Praxis glücklich. Der Zuhörer empfindet nicht nur Anregungen, er wurde auch sofort über deren Erfüllbarkeit und Auswirkungen belehrt.

Es in Grundriss macht sich heute in der Behandlung der Jugendlichen im Strafrecht geltend, nämlich die Notwendigkeit, daß alle Maßnahmen — die richterliche Untersuchung, die Urteilsprechung, die Verjüngung und Ueberwachung durch die Behörden — einzig der Erziehung des Rechtsbrechers zu einem lebenswürdigen Menschen zu dienen haben, unter vollständiger Ausschaltung des Vergeltungsprinzips. Deshalb wird dem Vergehen selbst keine eigene strafrechtliche Bedeutung zugemessen, sondern nur eine solche als Symptom für den Zustand des Jugendlichen. Dieser Leitgedanke des Erziehungsprinzips, der im Jahre 1893 bahnbrechend von Prof. Carl Stoof im ersten Entwurf zum Schweiz. Strafgesetzbuch ausgedrückt wurde, ist heute das Gemeingut aller modernen Jugendstrafrechtspflege. Demgegenüber stehen viele unserer geltenden kantonalen Bestimmungen veraltet und unangemessen. Es ist zu wünschen, daß der eidgenössische Entwurf, der seit 37 Jahren manche Umwandlung erfahren hat, bald zum Gesetz werde und damit den Fortschritt für unser ganzes Land sichert.

In der Fassung, die ihm zuletzt der Nationalrat gegeben hat, untercheidet das Gesetz 4 Alterskategorien, die durch das letzte, das jüngste, das achtzehnte und das zwanzigste Altersjahr begrenzt werden. Kinder unter 6 Jahren fallen überhaupt nicht unter das Gesetz. Kinder von 6. bis zum 15. Jahre werden nicht strafrechtlich verfolgt. Der Gesetzesentwurf geht aber nicht achtlos an dem Fehlverhalten vorbei, sondern ordnet eine eingehende Untersuchung des Falles, der Lebensverhältnisse des Kindes und seines geistigen und körperlichen

Zustandes an. In prägnanter Kürze hat sich der verstorbene Prof. Zürcher einmal geäußert: „Das Strafgesetz kennt frange Kinder, die gepflegt, verwahrloste Kinder, die ertragen, und normale Kinder, die bestraft werden müssen.“ Die Strafe besteht in einem Verweis der zuständigen Behörde oder in Schulart.

Ein ähnliches Vorgehen wiederholt sich für die Altersstufe der „Jugendlichen“ bis zum 18. Jahre. Erhebungen über den Straffall, die häuslichen und die persönlichen Verhältnisse werden für jeden Rechtsbrecher eine individuelle, den Umständen angepasste Lösung fordern: Bei sittlicher Verwahrlosung oder Gefährdung die Einweisung in eine Erziehungsanstalt oder in eine vertrauenswürdige Familie. In schweren Fällen ist eine Korrekursionsanstalt für Jugendliche vorgesehen. Bei gutem Verhalten sind bedingter Straffall und bedingte Entlassung unter Aufsicht erzieherisch wertvolle Maßnahmen.

Geistig oder körperlich anormale Rechtsbrecher werden ihrem Zustand entsprechend behandelt. Zeigt dagegen der Jugendliche feinerlei Symptome von Verwahrlosung oder Krankheit, so erteilt ihm der Richter, wenn er ihm fehlerhaft findet, einen Verweis oder bestrafte ihn mit Buße oder Einschließung.

Im „**Uebertragungsalter**“ vom 18. bis zum 20. Jahre fallen die Unmündigen unter die Bestimmungen des Strafgesetzes für Erwachsene. Ihre Jugend dient aber als Milderungsgrund.

Die Disziplin, die sich über den Vollzug der angeordneten Maßnahmen entspannt, insbesondere über die Erstellung von Korrekursionsanstalten, von Jugendgefängnissen oder anderen Instituten, wo die verfertigte „Einschließung“ erfolgen kann, gab einen Einblick in die Schwierigkeiten, die sich der Anwendung des Gesetzes entgegenstellen werden. Dieser Vollzug ist Sache der Kantone, und Herr Prof. Deliquis ging wohl nicht fehl, wenn er die Erreichung der vorgezeichneten Korrekursionsanstalten durch die ständerrätliche Kommission nicht kriminalpolitisch, sondern politischen Motiven zuschrieb.

Neben dem Gesetz spricht die Organisation des Jugendgerichts eine wichtige Rolle und hier steht schon heute den Kantonen ein weites Betätigungsfeld offen. Haben doch erst 7 Kantone Neuchâtel, St. Gallen, Gené, Appenzel A.-Ob., Zürich, Thurgau und Bern — diese Forderung unserer Zeit verwirklicht! Verschiedene Gründe sprechen dafür, das Verfahren gegen Jugendliche einem eigenen Gericht und nicht anderen Behörden, wie Amtsverwaltungen, Schul- und Armenbehörden zu überweisen. Die Arbeit des Gerichts gliedert sich in der Hauptsache in drei getrennte Aufgaben: die Erforschung des Tatbestandes und das Entwerfen des Erziehungsplanes, die Urteilsberatung — und Entschädigung, und endlich die Beaufsichtigung des Vollzuges. Außer-

Feuilleton.

Filmprobleme.

Kortrag, gehalten an der Generalversammlung des Bundes Schweizer Frauenvereine, von **Helen S. Studt**.

(Schluß.)

Es gibt heute gedruckte Bücher, welche die künstlerischen Möglichkeiten des Films einer eingehenden Würdigung unterziehen. So heißt **Bela Balasz** (Der Geist des Films, 1930), daß der Film eine neue, bisher verbotene Welt erschaffen wird, daß die Welt durch ihn eine hohe optische Kultur entwickelt habe, daß er seine besondere Sprache spricht; einmal durch die Großaufnahmen, welche das unerbittliche Wesen eines Geschöpfes zum Ausdruck bringen, die zu Dokumenten werden, in denen man sieht, wie der Schöpfer eine eigene Schöpfung; lobend durch die Einstellung; er glaubt direkt an eine schöpferische Kraft der Kamera, welche die Welt immer wieder wie zum erstenmal erblickt und dem Zuschauer offenbart; er sieht ein künstlerisches Element auch in der Montage, der dichten, dichten Schere, welche die Bilder gruppiert und umgewandelt, und durch die Bildnachbarschaft bestimmte Assoziationen und Deutungsrichtungen zu erzielen. Auch an die Kraft des Films glaubt er, starke Symbolisierungen hervorzuheben, und an die großen Entwicklungsmöglichkeiten des Ton- und des Farbenfilms. **Bela Balasz** widmet sein Buch der internationalen Liga für den künstlerischen Film. Er spricht nur von und um den Klonieren des Filmwesens unter den Schaffenden und dem Publikum.

Wenn alle Filmregisseure mit einem solchen künstlerischen Ernst zu Werke gingen, wie **Bela Balasz**, wie **Hans Richter**, der uns in dem Buch „**Filmge-**

ner von heute, Freunde von morgen“ geradezu sagt: „So wie der Film heute ist, kann er gar nicht genug Gegner haben“, wenn die Weltkraft der Kamera seine ihrer ungeheuren Verantwortung bewußt werden, wie würden wohl freudig die meisten Bedenken gegen den Kino fallen lassen. Aber man könne sich die Filmprogramme, auch die unserer größten Städte, an: Wie selten etwas wirklich Gutes! Wie fürchterlich viel Verlogenheit, blöde Sentimentalität, bewußte Verfälschung des Lebens, verwerfliche Ueberschätzung der Sinnlichkeit! Hin und wieder ein wirklich prächtiges Kulturfilm: **Ramit** der **Estimo**, **Chagan**, **Blumenmädchen**, eine hervorragende Darstellung von Sport und Körperkultur. Gelegentlich eine gelungene Tonfilm-Operette, die wochen-, monatlang allabendlich das Haus füllt; sehr selten ein wirklich geschmackvoller Spielfilm, der aber dann umso deutlicher zeigt, welche Ausdrucksmöglichkeiten sich im Film heben. Aber daneben **Kristl**, **Stift** und **nodas** **Kristl**, und gerade um den **Krieg** erklärt hat. Und darauf liegt er sich selber zum Tode verurteilt und stirbt in dem erhabenen Märtyrerdarstellung, der Welt den Frieden verhofft zu haben. Und dann die unelige Verquickung jenseitiger Ungelegenheit mit grober Materie, oft mit maßvoller Exzentrizität. Wie recht hat **Gerhard Bäumer**, wenn er in „**Wanderungen an Klein's**“ **Marienbader**, in ihrem Buche „**Neuer Humanismus**“ sagt: „In der bernen Seele ist aus ihrem Schmerzpunct herausgestoßen und wirkt sich unruhig von einer Sphäre des Le-

bens in die andere. Zur Zeit scheint sie vorwiegend in die Sexualsphäre gerückt zu sein.“ Wir dürfen uns also nicht verhehlen, daß zwischen dem, was der Film sein könnte und dem, was er heute meist noch ist, ein tiefer Abgrund liegt.

Es möchte sich ein drittes Problem formulieren: Was geschieht, was kann geschehen, um den schlechten Film zu bekämpfen, den guten zu fördern? Es sind wirklich viele gute Kräfte am Werk, welche sich mit diesen Fragen ernsthaft befassen. Auf internationalen Boden arbeitet das „**Institut International du Cinéma**“ gegründet 1928, mit Sitz in Rom. In seinem letzten Jahresbericht sind 10-11 Nationen vertreten. Es steht in Verbindung mit den Organisationen des Völkerbundes, der Kommission für Kinderdrama, dem intern. Arbeitsamt etc. und gibt eine Revue heraus, die in 5 Sprachen erscheint. Aus seiner bisherigen Tätigkeit seien erwähnt, außer der Beschäftigung mit Zeitfragen, die Bemühungen um Verbesserung für gute Filme, um die Verantwortlichkeit, um Herstellung von Unterrichtsfilmen für Kinder. Das Institut macht Enquêtes über den Kinobetrieb Jugendlicher und dessen Wirkung, sucht aus den Filmen alle auszumergen, was Feindschaft zwischen Völkern und Rassen oder innerhalb der sozialen Klassen oder Konfessionen schaffen oder vergrößern könnte, bekämpft Filme, die zu Verbrechen oder zu Unzufriedenheit aufregen und sucht eine weltumspannende Bewegung anzuregen zwecks Vermeidung der Nachfrage nach Filmen, die von ästhetischer oder sittlichem Einflusse sind. Eine Zusammenarbeit zwischen den Filmproduzenten und der Schule, der Verantwortlichkeit und der Jugendfürsorge sollte das allgemeine Ziel sein. Die Filme haben und auch solche Filme schaffen, die direkt im Sinne der Völkerverständigung wirken.

Dann gibt es eine Europäische Schulkommision, die ihren Sitz in Basel hat, die 1927 in Basel eine erste, im Haag eine zweite und 1931 in Wien eine dritte Konferenz abhalten wird.

Von Kino-Reformbestrebungen innerhalb der einzelnen Länder und Städte seien flüchtig erwähnt die in Karlsruhe in Berlin, die in Brno, in Wien, der King deutscher Kulturkinotheater in Leipzig mit 60 000 Mitgliedern, der Schweizerische Schul- und Volkstino.

Singewiesen sei speziell auch auf die Bestrebungen einzelner Schweizer-Städte. So haben sich in Gené, in Lausanne, in Neuchâtel alle, die sich für den technischen und künstlerischen Fortschritt des Films interessieren, zusammengeschlossen zu einer „**Liga der unabhängigen Kinotheater**“, die nun dem Publikum die besten wertvollen Filme bietet, die ihm der Kinobesitzer oder Direktor aus geschäftlichen Gründen glaubt vorenthalten zu müssen.

Dem Film als solchem Kampf anzuliegen, geht heute höchstens nicht mehr an. Bekämpften wir uns darauf, den schlechten Film zu bekämpfen, wie er aber als Verbot zur Bekämpfung des Schlechten, ist seine Verdrängung durch das Gute. Wie die Schundliteratur am wirksamsten dadurch bekämpft wird, daß man der Jugend wertvolle, aber nicht weniger ansprechende Schriften in die Hand gibt, so muß der Schundfilm erstickt werden durch den Film, der den jugendlichen Verstandung fördert, ohne die Seele zu vergiften. Darum, seien wir nun persönlicher Filmfreunde oder Filmgegner, müssen uns alle Bestrebungen am Herzen liegen, welche auf eine Hebung des Filmniveaus ausgehen. Aber alle Reformversuche werden wenig Erfolg haben, solange sich das große Publikum mit schlechten Filmen zufrieden gibt. Das Publikum ist der Faktor, es bekommt die Filme zu sehen, die es verlangt. Schuld an schlechten

Heute ist die Oberländer Holzschmiederei mit ihrer Schreinerwerkstatt in Brienz zu einer blühenden Industrie geworden, die auch ins Ausland exportiert. Momentan liefert sie allerdings sehr unter den schwierigsten Verhältnissen.

Die Schweizer Besucher des Berner Oberlandes, welche diese alten Schmiedereigenstände in den schönen Läden von Interlaken, Brienz, Thun usw. ausgestellt sehen, fragen sich allerdings immer wieder,



Nicht mehr Sklave seiner Küche

Strenge Sachlichkeit hat auch bei den Küchen-Möbeln das einstige Geltungsbedürfnis abgelöst: alles ist nur auf den Zweck eingestellt. Als oberstes Prinzip triumphieren Arbeitersparnung und Verbesserung. Die laute Selbstverständlichkeit der Formen unserer Küchenmöbel gibt am deutlichsten Ausdruck, was sie sein sollen: Helfer! Material und Arbeit sind Klasse, das garantiert auch bei stärkster Beanspruchung eine lange Lebensdauer. Das Fachgeschäft bedient Sie nicht nur gut, sondern auch zu vorteilhaften Preisen. Beim Kauf einer **kompletten Küchen-Einrichtung 10% Rabatt** (Küchenmöbel 5%).

Carl Ditting

Haus- und Küchengeräte
Glas- und Porzellanwaren

Rennweg 35 ZÜRICH Tel. 32.766

INSTITUT
HUMBOLDTIANUM

Wollen Sie Ihrem Sohn oder Ihrer Tochter gute Ausbildung geben, dann verlangen Sie unsern Prospekt. Handelschule, Gymnasium, Sekundarabteilung, kleine Klassen.

Bern, Schönbühlstrasse 23
Telephon Bollwerk 34.02

Flechten

Jeder Art, auch Bartflechten, Hautausschläge, Frisch und veraltet, beseitigt die vielbewährte Flechtensalbe „Myra“. Preis: Kf. Topf 3.— gr. Topf 5.— Zu beziehen durch die Apotheke FLORA, Glarus.

Marroni

frische, gesunde, Fr. 0.40 per kg gegen Nachnahme.
Ed. Andreazzi, No. 80, Dongio (Tessin).

warum wohl diese altmodische, seit Jahrzehnten unveränderte Art der Schmitzerei immer noch so überwiegt und sich nicht mehr der neuen Zeit angepaßt habe. Die Frage beantwortet sich, sobald man mit einem Handmann oder mit Ausländern ins Gespräch kommt: nach dem Geschmack der Ausländer ist sich der Großteil der Produktion und die meisten nichts anderes als diese für uns altmodische, für sie eben allein typisch schweizerische Holzschmiederei. Wer genauer hinsieht, erkennt Anpassungsversuche und Uebergangsformen zu einer neuen Schmitzerei — und wer Gelegenheit hat, ein Meißel zu benutzen wie die eines Hans oder Peter Suggler in Brienz oder eines Schütter oder Panomasi in Münsingen, ist gepaßt von der Schönheit und Reinheit der Form in der neuen Schmitzerei. Die geschmiedeten Suggler-Tiere sind von einer Vollendung in Form und Ausdruck, wie sie in keinem andern Material übertraffen werden können.

Den feinen, soliden Köpfelempfänger erreicht eine schmerzliche Konkurrenz in der fabrikmässigen Herstellung der Ware. Solcher sind die handgemachten Meißel immer und leicht erkennbar an dem glatten Anstrich.

Der Unterschied zwischen der Heimarbeitzentrale Interlaken und der Frauenhilfe Berner Oberland in Steffisburg besteht darin, daß die eine vom Ausübenden als Berufsarbeit betrieben wird, während die andere eine sogenannte Hülfsarbeit ist, eine so notwendig wie die andere. Letztere aber hat das

durch, daß sie 1. mit sehr minimalem Betriebskapital, 2. mit wenig geschulten Kräften rechnen muß, und 3. nur langfristige Lieferungsfristen eingehen kann, ungleich schwerer, sich durchzusetzen. Wenn man aber die Proben sieht, welche im Gemeremuseum Bern ausgestellt sind, so ist man gerne bereit, einige Wochen auf die Herstellung eines Schmitz-Teppichs, einer Holz-Dekoration oder eines Saanen Feinmorbanges zu warten, um sich nachher umso mehr zu freuen über die außerordentlich geschmackvolle Verarbeitung, welche das einfache Rohmaterial in einen überaus soliden, praktischen Gegenstand verandelt hat.

Es ist schwierig, aus der durchwegs gediegenen, neuzeitlich eingestellten Ausstellung alle Einzelheiten hervorzuheben, welche des Erwähnens wert sind. Wir möchten noch auf die herrlich weich und warm gemachten Sumper hinweisen, ferner auf die Glasmerkmale von Fr. Strojer in Grindelwald nach alten Mustern, auf die neuen Formen der Dosen, Schalen, Kästchen usw. aus schweizerischer Birne oder dunkel gebeizter Ulme, und die ebenfalls nach neuen Mustern hergestellten Tischdecken in Durchnagelarbeit.

Einen besonders Zweig bildet die altbekannte Thuner Majolika mit ihren neuen Dekorationen. Ihr Sitz ist von Alters her Steffisburg-Heimberg. — Der Ausstellung neuzeitlicher Gegenstände ist eine solche von alter Volkstümlichkeit angegliedert, welche die Entstehung der Schmitzerei und der Brodierkunst veranschaulicht. Da sind Truhen, Kästchen mit Schubläden, Käseformen und -Dekel, Hobel, Köcher, We-

berhöfen, Zeitungshalter, alles fertig verzinkt und oft mit Anstrichen versehen. Die Brodiermutter muß von einer Freundin, wie sie unsere Augen uns heute nicht mehr erlauben würden bezutellen.

Der Zweck der ganzen Ausstellung ist nicht nur die Darbietung von Schmiedearbeiten in der Schweizermode. Er ist zugleich ein Ruf an die Bevölkerung, in dieser Krisenzeit doppelt schwer lebenden Bergbewohnern durch Bestellungen Arbeit und Verdienst zu verschaffen und sie daher zu bewahren, Altmöbeln empfangen zu lassen, wo sie so gerne mit ihrem Können Gelegenheit bieten würden. Der beste Schutz gegen Arbeitslosigkeit und Verarmung ist die Arbeitsbeschaffung. W. V. Wild.

Verjammlungen

Zürich: Mittwoch den 5. Nov. 20 Uhr, im Vereinssaal, Rämistr. 21: Akademierinneneinigung Zürich: Besprechung der Trautmann der Delegiertenversammlung des Schweiz. Akademierinneneverbandes vom 23. Nov.

Berichterstattung am Schwurgericht. Referat von Frau Dr. S. Abramstg.

Bern: Donnerstag den 6. Nov. 20% Uhr, im „Dachhaus“: Frauenstimmrechtsverein Bern: Persönlicher Vortragsabend: Die Frauen und ihre Mitarbeit in den Schulbehörden. Referat von Frau G. Schwind-Kegenaß, Bafel.

Redaktion.
Allgemeiner Teil: Frau Helene David, St. Gallen, Zellstrasse 19. Telephon 2513.
Freizeitteil: Frau Anna Herzog-Suber, Zürich, Freudenbergrasse 142. Telephon: Bollinger 2608.

Man bittet dringend, unentgeltlich eingelangten Manuskripten Rückporto beizulegen, ohne welches keine Verantwortlichkeit für Rücksendung übernommen werden.

"Bitte, Mamma, gib uns allen auch eine Tasse OVOMALTINE!"

„Ovo“ nährt und kräftigt nicht nur, sie ist auch angenehm von Geschmack und löst sich in warmer Milch, in Tee etc. rasch und vollständig auf.

Der Geschmack der Ovomaltine ist einzig durch die darin enthaltenen Rohstoffe bedingt, nichts ist gekünstelt. So und nicht anders schmecken die wirksamen Bestandteile aus gemalzter Gerste, Milch, Eiern und Cacao, wenn sie kunstgerecht, nach unserem Spezialverfahren, ohne zerstörende Eingriffe zu voll wirksamen, leichtlöslichen Kraftnahrung zubereitet werden. In dieser Form erreichen die Rohstoffe den höchsten Grad nährenden, aufbauender Wirkung.

Süßigkeit und Geschmacks-schmeichelei machen noch keine Kraftnahrung.

OVOMALTINE
stärkt Jung und Alt
Ovomaltine ist in Büchsen zu Fr. 2.25 und Fr. 4.25 überall erhältlich.
Dr. A. WANDER A.-G., BERN

Neue Kräfte
gesunde Nerven
guten Appetit
ruhigen Schlaf
verschafft Ihnen

Elchina
Originalname: 375, sehr
vorteilhaft Orts-Doppel-
pack. 655 t. d. Apotheken

Erholungsheim Rosenhalde Hünibach
zwischen Thun u. Hiltfaringen. Prachtvoll erhöhte Lage am rechten Seesfer. Freundliches Heim für Erholungs- und Pflegebedürftige. Dittusrieder, Zentralschule, Sportplätze, Pflanz- und Aussicht durch diplom. Rotkreuzpflegerin. — Pensionierte Fr. 6.20 bis 10.— Jahresbetrieb. Beste Referenzen.
PROSPEKTE durch Schwester R. MADER.

Warum nicht ausspannen?
Wenn in kurzer Zeit mit physikalischer Behandlung, Diät und Ruhe Ihre Schaffensfreude und Arbeitskraft wieder gewonnen sind? Verlangen Sie kostenlos unsern ausführlichen Prospekt E 8.

Kuranstalt Sennwälti
Degersheim
Prospekte: F. Danzeisen-Grauer, Dr. med. v. Segesser.

Zürich: Ausstellungsstr. 104 (Telephon 51.748)
Basel: Sternengasse 4 (Telephon Saff. 7792) Reinalcherstrasse 67 (Teleph. Saff. 7061)
Bern: Zeughausgasse 20 (Telephon Boll. 7451) Spitalackerstrasse 59.

St. Gallen: Burggraben 2 (Telephon 1744)
Schaffhausen: Bahnhofstrasse 4 (Telephon 18.30)
Luzern: Grabengasse 8, „z. Graggarten“ (Telephon 1181) Moosstr. 18 (Telephon 2480)
Aarau: Zollrain 5 (Tel. 14.50)

zulegen. Des Konsumenten größte Garantie ist, daß Migros A.-G. trotz strengster Überwachung seit ihrem Bestehen noch nie eine Strafe wegen ungenügender Qualität oder unrichtigem Gewicht etc. erlitten!

Aber jede, selbst die auf offensichtlicher und böswilliger Unwahrheit beruhende Kritik an der Migros soll sich zum praktischen Nutzen der Konsumenten auswirken und diese wiederum werden es der Migros zu danken wissen, da sie in Sachen

Sorge um die Volksgesundheit? — Ja! Weissmehl.

Die Migros verkauft ein gutes, sehr kräftiges Weissmehl, das 1/2 kg zu 20% Rp. anstatt wie in verschiedenen Landesstellen üblich zu 22-27 Rp. Das veranlaßt das Gratisblatt des Rabattsparvereins zu einem Angriff auf die Qualität unseres Mehles, und das „Wirtschaftliche Volksblatt“ schließt seinen Angriff auf die Migros mit den Worten:

„Geht die preisverbilligende Aktion auf Kosten der Qualität, dann allerdings muß sie sich unbedingt zum dauernden Schaden nicht nur der Volksgesundheit, sondern auch der gesamten nationalen Volkswirtschaft auswirken.“

Der Verfasser wird sich vor dem Strafrichter wegen Ehrverletzung zu verantworten haben. Vor kurzem wurde der Redaktor eines großen Verbandsblattes vom Bezirksgericht Winterthur zu 800 Fr. Entschädigung an die Migros wegen Krediterschädigung verurteilt und dergleichen am letzten Mittwoch der Redaktor des größten Ladenvereins der Schweiz vom Basler Strafrichter wegen „wiederholter übler Nachrede in der Presse.“ Es gehört sich, daß die Öffentlichkeit Kenntnis bekommt, mit welcher verwerflichen Mitteln gegen die Migros gekämpft wird. Das Bezeichnende aber ist, daß unser Umsatz in Weissmehl noch **gehörig gestiegen** ist

und jetzt wöchentlich einen 10 Tonnen-Eisenbahnwagen beträgt. Es zeigt sich, wie richtig der Konsument über die Machenschaften gewisser Kreise urteilt! Es zeigt sich auch, daß unsere Taktik, einem kräftigen, kleberhaltigen Mehl einem durch maschinelles Raffinement erzielten Weissmehl den Vorzug zu geben, richtig gewirkt wird. Je weisser das Mehl zubereitet wird, desto mehr für die Ernährung wertvolle Stoffe müssen ihm entzogen werden. Wie wir keine gekrüppelte, d. h. geküppelte Erbsen führen, sondern natürliche und Naturöl anstatt raffiniertes, so wollen wir auch nichts wissen von kraftlosem Weissmehl.

Eine besondere Garantie hat der Konsument bei uns, weil jede Sendung Mehl in unserem eigenen chemischen Laboratorium durch die Wasserprobe auf Weisse und durch Auswaschen auf wertvollen Kleber und regelmäßig durch Ausbacken bei unserem Brotlieferanten geprüft wird. Sie weisen einen Normal-Klebergehalt von 30 % auf und die einzelnen Resultate sind säuberlich registriert. Welcher Laden oder Ladenverein widmet den durch ihn vermittelten Waren soviel Kontroll-Sorgfalt? Kein einziger!

An die Gesundheitsbehörden überall da, wo wir arbeiten, richten wir die Bitte, noch häufiger Kontrolle zu machen und den strengsten Maßstab an-

Weissmehl

1. Weshalb bestehen über Weissmehl keine zwingenden Vorschriften in den bundesrätlichen Lebensmittel-Vorschriften, wie z. B. über Rahm, Butter, Milch etc.? Wäre es nicht am Platz, das was den Wert der mit gutem Konsumentengeld bezahlten Ware ausmacht, den Nährgehalt, vorab den Gluten (Kleber-) Gehalt in einem bestimmten Minimum vorzuschreiben?
 2. Wir wollen als erste in der Schweiz auf jedem Weissmehl-Paket eine Glutengehalt-Garantie von 32 % nach der üblichen Auswasch-Methode bestimmen, angeben. Die Weiße der Farbe kann jede Hausfrau selbst prüfen, aber der Glutengehalt ist beim Einkaufen nicht zu kontrollieren.
- Das Datum der Kontrolle, die Gehaltsangabe auf dem Paket und die höfliche Bitte an die Gesundheitsbehörden, uns recht fleißig zu kontrollieren, bilden die Garantie, die wir dem Käufer bieten.
- Ein guter Rat an die Hausfrau: Kaufen Sie Ihr Mehl nur von dem, der das Datum der Kontrolle angibt und der als Schützer des Konsumenten den Gehalt durch einen kompetenten Lebensmittel-Chemiker prüft und dafür einsticht.

MIGROS bedeutet QUALITÄT
ZEUGNISSE in der schweizerischen und internationalen Fach-Pressen über **Migros-Qualität**
Schweiz. Kaufmännisches Zentralblatt Zürich 1930 Seite 290 (Preisarbeit):

„Die Typisierung — bei der Migros A.-G. — basiert aber auf der Stufe einer hohen Qualität.“

Magazin der Wirtschaft, Berlin, 1930, Seite 842:
Es ergibt sich aber schon von selbst, daß die Migros peinlich auf Qualität zu achten hat. Bei der großen Anfeindung, die sie findet, wäre ihr weiterer Erfolg aufs ernste gefährdet, wenn ihr Qualitätsmängel vorgehalten werden könnten. Aus dieser Überlegung heraus hat sich die Migros denn auch ein eigenes lebensmittelchemisches Laboratorium eingerichtet, in dem die Waren ständiger wissenschaftlicher Kontrolle unterliegen.“

Neue Hauswirtschaft, München, 1930, Seite 139:
„Wie schon angedeutet, stehen die gebotenen Qualität durchwegs über Mittel; besonders Anhang hat bei den Hausfrauen die genaue Sorten- und meist auch Provenienzbezeichnung gefunden, die bei der Migros die Regel bildet und jetzt auch bei andern Geschäften Schule gemacht hat. Die Frische der Ware, zu der der große Umsatz beiträgt und die organisatorischen Prinzipien (vor allem das schon erwähnte „Einbahn-System“) Hand bieten, sind zusammen mit der Wahl höherwertiger Warensorten einer der Haupttrümpe der Migros, auf den sie sich denn auch noch viel häufiger berufen, als auf ihre niedrigen Preise.“

Schweizer Frauenblatt 1930, Nr. 17:
„Im allgemeinen dürfte sich die Hausfrau denn auch überzeugen haben, daß unter dem Namen „Migros-Qualität“ ein hoher Qualitätsstandard zu verstehen ist.“
Welcher Konkurrent kann sich über solche klare Qualitätserzeugnisse aus kompetenten volkswirtschaftlichen und kaufmännischen schweizerischen und ausländischen Kreisen ausweisen wie wir — keiner!

Versandabteilung
spediert nach allen Orten prompt und zuverlässig. Gef. Preisliste u. Versandbedingungen verlangen
Migros A.-G. Basel 2, Tel. Safran 73.06